

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 04/2018

Hannover, den 15.03.2018

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Ordnung über die Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen Innenarchitektur (BIA), Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO), Mediendesign (BME), Modedesign (BMO), Produktdesign (BPD), Szenografie, Kostüm, Experimentelle Gestaltung (SKE) und Visuelle Kommunikation (BVK) der Abteilung Design und Medien der Fakultät III Medien, Information und Design der Hochschule Hannover	3
2. Ordnung über die die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Public Relations (BPR) der Fakultät III, Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover	9
3. Ordnung über die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Journalistik (BJO) der Fakultät III, Abteilung Information und Kommunikation der Fakultät III Medien, Information und Design der Hochschule Hannover	13
4. Ordnung für die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang „Informationsmanagement – berufsbegleitend“ (BIB) der Fakultät III, Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover	17
5. Ordnung für die Praxisphase im Studiengang Integrated Media and Communication (BIMC) mit dem Abschluss Bachelor of Arts	23
6. Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) der Fakultät IV der Hochschule Hannover Besonderer Teil (ZuLO-BA, TI.B)	27

**Ordnung über die Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen
Innenarchitektur (BIA), Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO),
Mediendesign (BME), Modedesign (BMO), Produktdesign (BPD), Szenografie,
Kostüm, Experimentelle Gestaltung (SKE) und Visuelle Kommunikation (BVK)
der Abteilung Design und Medien der Fakultät III Medien, Information und
Design der Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium schließt in den Bachelor-Studiengängen Innenarchitektur (BIA), Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO), Mediendesign (BME), Modedesign (BMO), Produktdesign (BPD), Szenografie, Kostüm, Experimentelle Gestaltung (SKE), Visuelle Kommunikation (BVK) eine Praxisphase ein. Die Praxisphase ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts; sie findet im 5. Regelstudiensemester statt und muss in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover abgeleistet werden.

§ 2

Ziele von praktischen Studiensemestern

- (1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Hochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen. Dabei sollen die erlernten Fähigkeiten des ersten Studienabschnitts angewendet und vertieft werden.
- (4) Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen und die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden an der Berufspraxis zu orientieren.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphase wird in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt. Die Praxisstellen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienrichtung Design-Büros, Innenarchitekturbüros, Architekturbüros, Planungs- und Konstruktionsbüros, Modeateliers, Designabteilungen größerer Unternehmen, Werbeagenturen, Verlage, Theaterhäuser und TV- und Filmproduktionsgesellschaften sowie einschlägige Institutionen oder Behörden sein. Die Zulassung geeigneter Praxisstellen erfolgt durch die/den Praxisphasenbeauftragten der jeweiligen Studienrichtung.
- (2) Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben muss.
- (3) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten; sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (4) Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.
- (5) Die Praxisphase dauert mindestens 19 Wochen. Für die Erstellung des Berichtes und Urlaub sind zusätzlich drei Wochen vorgesehen. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphase

Auf der Basis der Modulbeschreibungen der Anlage B2 des besonderen Teils der Prüfungsordnung werden im Zusammenwirken von Praxisstelle, Studierendem und eines betreuenden Hochschullehrers individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese beurteilen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studierenden beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie ggf. die konkreten Aufgabenstellungen.

§ 5

Beauftragte für die Praxisphase

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase wird von der/dem Praxisphasenbeauftragten des zuständigen Studiengangs überwacht.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben der/des Praxisphasenbeauftragten gehören:
 - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisphasen,
 - die Zulassung geeigneter Praxisstellen,
 - die besondere Förderung und Verwaltung von Praxisphasen im Ausland,
 - die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den vorgesehenen Praxisphasenzeiten,

- die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen in Lehre und Praxisphasen,
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Praxisphasen

§ 6

Zulassung zur Praxisphase und Betreuung

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich bei den Praxisphasenbeauftragten zur jeweiligen Praxisphase an (Anlage 1); die Meldefristen legt die/der Praxisbeauftragte fest.
- (2) Die fachliche Betreuung der Studierenden der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine Hochschullehrer/in, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden im Einvernehmen mit der/dem Praxisbeauftragten ausgewählt worden ist. Als Betreuer/in kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ausgewählt werden.

§ 7

Anerkennung der Praxisphase

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle auf jeweils dem entsprechenden Nachweis (Anlage 2) bescheinigt und von der/dem Praxisphasenbeauftragten durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in der Praxisphase sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die/der Praxisphasenbeauftragte.
- (3) Den Studierenden, die ein Zweitstudium an der Abteilung Design und Medien durchführen, können schon vorher absolvierte Fachpraktika anerkannt werden, wenn sie einen Bezug zu den Inhalten des Zweitstudiums aufweisen. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Praxisphasenbeauftragten des zuständigen Studiengangs.
- (4) In den Fällen, in denen trotz vieler, nachgewiesener Bemühungen keine Stelle für die Praxisphase gefunden wurde, kann als Äquivalent ein praxisbezogenes, in Zusammenarbeit mit der Industrie oder anderen Einrichtungen durchgeführtes Projekt anerkannt werden.

§ 8

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor Beginn der Praxisphase schließen der Studierende und die Praxisstelle in der Regel einen Vertrag ab.
- (2) Der Vertrag sollte insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

Eine Kopie des Praxisphasenvertrages ist der Anmeldung zur Praxisphase beizufügen.

§ 9

Auswahl der Praxisstellen

Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Die/der Praxisphasenbeauftragte berät sie dabei.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Praxisphasenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 14.09.2010
Verkündungsblatt Nr. 6/2010 vom 05.10.2010

1.Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 16.01.2018
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt Nr. 04/1018 vom 15.03.2018



Anmeldung

über die Praxisphase (Bachelor)

Wintersemester Sommersemester Jahr: _____

Name: _____ Vorname _____

geb. am: _____ Matr.Nr.: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

_____ Email: _____

Studiengang

Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO)

Innenarchitektur (BIA)

Mediendesign (BME)

Modedesign (BMO)

Produktdesign (BPD)

Szenografie - Kostüm - Experimentelle Gestaltung (SKE)

Visuelle Kommunikation (BVK)

in der Zeit vom _____ bis _____

Praxisstelle mit Anschrift _____

Betreuer mit Telefonnummer _____

Datum: _____
(Student/in)

Betreuung seitens der Hochschule übernimmt: _____

Datum: _____
(Professor/in)

Eine Vertragsausfertigung liegt vor und wurde anerkannt.

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Datum: _____
(Praktikumsbeauftragter des Studienganges)



Bescheinigung

über die Praxisphase

Es wird bescheinigt, dass

Frau / Herr _____

die Praxisphase im Rahmen des Studienganges

Matr.Nr. _____

Studiengang

- Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO)
- Innenarchitektur (BIA)
- Mediendesign (BME)
- Modedesign (BMO)
- Produktdesign (BPD)
- Szenografie - Kostüm - Experimentelle Gestaltung (SKE)
- Visuelle Kommunikation (BVK)

in der Zeit vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____

ordnungsgemäß und erfolgreich abgeleistet hat.

Name der Praxisstelle: _____

Stempel der Praxisstelle

Datum: ____ . ____ . ____

(Ausbildungsleiter/in der Praxisstelle)

Stempel der Abteilung DM:

Datum: ____ . ____ . ____

Betreuer/in HS-Hannover)

Ordnung über die die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Public Relations (BPR) der Fakultät III, Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover

§ 1

Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang Public Relations eine Praxisphase im 4. Regelstudiensemester ein. In begründeten und vom Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden vor der Praxisphase genehmigten Ausnahmefällen kann ein Studiensemester in einem vergleichbaren Studiengang im Ausland abgeleistet werden.

§ 2

Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Die Praxisphase ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientiert sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphase hat das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen der folgenden Semester in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphase dauert insgesamt mindestens 20 Wochen. Die Zeit für die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen.
- (2) Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 5 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Public Relations mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

- (3) Praxisstellen können Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein.
- (4) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen Tätigkeiten übernehmen, die wesentlich für die Berufsfelder im Bereich Public Relations sind.

Zu diesen Tätigkeiten gehören zum Beispiel:

- Mitarbeit bei Erstellung eines internen und/oder externen Kommunikationskonzeptes, Umsetzung von Kommunikationsangeboten,
- Kundenbetreuung,
- Texten und Präsentieren für Print- und elektronische Medien (einschließlich Online-Medien), - Presse- und Medienarbeit,
- Termin-, Ablauf-, und Ressourcenplanung,
- Kostenkalkulation und Controlling,
- Evaluation,
- Kenntnisse der internen Betriebsabläufe, z. B. Teilnahme an Konferenzen und Präsentationen.

§ 5

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich zur Praxisphase an. Die Meldefrist legt der Prüfungsausschuss fest. Sie endet in der Regel am 15. Dezember.
- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

§ 6

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin sowie eine Kopie des Praktikumsvertrages liegen dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat dem betreuenden Hochschullehrer einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase bis spätestens zum Beginn des Abschlusskolloquiums vorgelegt. .
- In dem Bericht (in der Regel 12.500 Zeichen) sollen die Studierenden die Tätigkeitsbereiche ihrer Praxisstelle nach folgenden Fragestellungen beschreiben, analysieren und bewerten:
 - Aufgabenstellung und Arbeitsschwerpunkte,
 - Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel,
 - Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - Finanzierung, Kostenplanung, Marketing und Marktanteil,
 - Rechtsstellung des Unternehmens bzw. der Einrichtung,
 - Organisationsstruktur,
 - Geschichte der Einrichtung, des Unternehmens, Stellenwert innerhalb der Branche.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

§ 7

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer zur Einsicht vorgelegt werden. Ein Vertragsmuster ist auf der Homepage der Abteilung Information und Kommunikation der Fakultät III Hochschule Hannover Fakultät zu finden.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 8

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuende Hochschullehrerin / des betreuende Hochschullehrers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 31.10.2006
Verkündungsblatt: 16.11.2006

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 30. Juni 2008
Verkündungsblatt: Nr. 5/2008 vom 29.10.2008

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt: Nr. 04/2018 vom 15.03.2018

**Ordnung über die Praxisphase im Bachelor-Studiengang
Journalistik (BJO) der Fakultät III, Abteilung Information und Kommunikation
der Fakultät III Medien, Information und Design
der Hochschule Hannover**

§ 1

Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang Journalistik eine Praxisphase im 3. Regelstudiensemester ein. In begründeten und vom Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden vor der Praxisphase genehmigten Ausnahmefällen kann ein Studiensemester in einem vergleichbaren Studiengang im Ausland abgeleistet werden.

§ 2

Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Die Praxisphase ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientiert sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphase hat das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen der folgenden Semester in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphase dauert insgesamt mindestens 20 Wochen. Die Zeit für die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen.

- (2) Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 5 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Journalistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- (3) Praxisstellen können Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein.
- (4) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen Tätigkeiten übernehmen, die wesentlich für die Berufsfelder im Bereich Journalistik sind.

Zu diesen Tätigkeiten gehören zum Beispiel:

- Themenfindung, Recherche, Schreiben, Produktion für alle journalistischen
- Darstellungsformen in den Bereichen der Print- und elektronischen Medien (einschließlich Online-Medien),
- Einblicke in die technischen Produktionsabläufe,
- Mitarbeit bei der optischen und akustischen Umsetzung von Beiträgen,
- Grundlegende Kenntnisse der Betriebsabläufe, z. B. Teilnahme an Redaktionskonferenzen.

§ 5

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich zur Praxisphase an. Die Meldefrist legt der Prüfungsausschuss fest. Sie endet in der Regel am 15. Mai.
- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine spezifische praktische Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

§ 6

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin sowie eine Kopie des Praktikumsvertrages liegen dem Prüfungsausschuss vor.
- Die/der Studierende hat dem/der betreuenden Hochschullehrer/in einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase bis spätestens zum Beginn des Abschlusskolloquiums vorgelegt.

In dem Bericht (in der Regel 12.500 Zeichen) sollen die Studierenden die Tätigkeitsbereiche ihrer Praxisstelle nach folgenden Fragestellungen beschreiben, analysieren und bewerten:

- Aufgabenstellung und Arbeitsschwerpunkte,
- Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel,
- Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Finanzierung, Kostenplanung, Marketing und Marktanteil,
- Rechtsstellung des Unternehmens bzw. der Einrichtung,
- Organisationsstruktur,
- Geschichte der Einrichtung, des Unternehmens, Stellenwert innerhalb der Branche.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

§ 7

Vertrag über eine Praxisphase

(2) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer zur Einsicht vorgelegt werden. Ein Vertragsmuster ist auf der Homepage der Abteilung Information und Kommunikation der Fakultät III Hochschule Hannover Fakultät zu finden.

(3) Der Vertrag soll insbesondere regeln:

- die Verpflichtungen der Praxisstelle,
- die Verpflichtungen der Studierenden,
- die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
- die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 8

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuende Hochschullehrerin / des betreuende Hochschullehrers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 31.10.2006
Verkündungsblatt: 16.11.2006

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 30. Juni 2008
Verkündungsblatt Nr. 5/2008 vom 29.10.2008

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt Nr. 04/2018 vom 15.03.2018

**Ordnung für die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang
„Informationsmanagement – berufsbegleitend“ (BIB) der Fakultät III,
Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover**

§1

Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang „Informationsmanagement berufsbegleitend“ zwei Praxisphasen ein. Die Praxisphasen sind Bestandteile des 2. Studienabschnittes; sie finden bis zum 4. und im 7. Regelstudiensemester statt und müssen in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover abgeleistet werden.

§2

Ziele der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Die Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen

§3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die erste Praxisphase wird auf Antrag überwiegend aufgrund der bisherigen und laufenden Tätigkeiten anerkannt. Auf Wunsch der Studierenden ist auch ein separates Praktikum in einer anderen Informationseinrichtung im Umfang von 10 Wochen möglich. Die Laufbahnbefähigung für das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste erfordert spezielle Praxisanteile, die durch Tätigkeiten in einer großen wissenschaftlichen Bibliothek nachgewiesen werden müssen.
- (2) Für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste kann auf Antrag die erste Praxisphase unter folgenden Bedingungen individuell anerkannt oder verkürzt werden:

1. Waren die Studierenden nach ihrer Fami- /bzw. Bibliotheksassistenten-Ausbildung auf Nachweis mindestens 10 Wochen in dem Kompetenz-Niveau der Bachelorstudierenden entsprechenden verschiedenen Arbeitsstellen bis Ende ihres vierten Studienseesters in einer großen wissenschaftlichen Bibliothek beschäftigt, so können sie sich diese Zeiten als Praxisphase auch für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste auf Antrag anerkennen lassen.
 2. Waren die Studierenden nach Ihrer Fami- /bzw. Bibliotheksassistenten-Ausbildung entsprechend ihrer Ausbildung mindestens 3 Jahre tätig und diese Tätigkeit liegt weniger als 2 Jahre zurück oder in einer dem Kompetenz-Niveau der Bachelorabsolventen entsprechenden Stelle bis Ende ihres vierten Studienseesters beschäftigt, aber nicht in einer großen wissenschaftlichen Bibliothek, verkürzt sich die Praktikumszeit für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste auf 10 Wochen.
In Ausnahmefällen können Studierende, die die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste anstreben, diese 10 Wochen bis 2,5 Jahre nach Fertigstellung der Bachelorarbeit nachträglich absolvieren, sofern sie die Praxisphase I nicht in ihrer Arbeitsstelle durchführen können.
- (3) Im Verlauf des zweiten Studienabschnitts wird die zweite Praxisphase abgeleistet. Die praktische Tätigkeit kann in Form eines Projekts in der eigenen Organisation oder auch als Praktikum in einer anderen Informationseinrichtung im Gesamtumfang von mindestens 10 Wochen abgeleistet werden. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Diese Praxisphase kann in mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden und über den gesamten zweiten Studienabschnitt (4. – 7. Semester) gestreckt werden.
- (4) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraumes der Praxisphase möglich.
- (5) Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 8 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationsmanagement - berufsbegleitend mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- (6) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (7) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen wichtige Tätigkeiten des Managements von Informationen ausführen können.

Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B.:

- Beschaffung auszuwertender Dokumente, Informationen, Daten, Fakten usw.
- Aufbau von Datenbanken für die Literatur-, Medien- oder Objektdokumentation unter Berücksichtigung formaler und sachlicher Ordnungskriterien
- Einsatz von Standardsoftware zum Zwecke der Informationsaufbereitung, Informationsverwaltung und Informationssuche
- Statistische Erhebungen und Selektion von Datenmaterial
- Recherche und kundengerechte Aufbereitung von Informationen
- Mitarbeit im Informations- und Wissensmanagement
- Aufbau und Pflege von webbasierten Informationsangeboten

Die Studierenden sollen in der Lage sein, das Management von Informationen in ihrer Praxisstelle nach folgenden Fragestellungen zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten:

- Aufgabenstellung
- Zweck und Ziel der Informationsaufbereitung
- Zu bearbeitende Informationen und Medien
- Zugrunde liegende Regeln (inhaltliche Erschließungsregeln, Benutzungsordnung, innerbetriebliche Arbeitsanweisungen usw.)
- Eingesetzte Ressourcen (Finanzen, Personal)
- Eingesetzte Arbeitsmittel und -geräte.

Die Studierenden sollen folgende Aspekte ihrer Praxisstelle in den wesentlichen Punkten darlegen können:

- Aufgabenstellung einschließlich Sonderfunktionen
- Rechtsstellung und rechtliche Gestaltungsregeln
- Finanzierung sowie Verfahren der Mittelzuweisung und -ausgabe
- Preisgestaltung von Informationsdienstleistungen
- IT-Infrastruktur
- Benutzungs- und Benutzerstruktur
- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Kunden- und Qualitätsorientierung
- Geschichte
- Kooperationsbeziehungen.

Für Studierende, die die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste anstreben, gelten die folgenden besonderen Maßgaben:

In der ersten Praxisphase sollen die Studierenden die wesentlichen Tätigkeiten des gehobenen Bibliotheksdienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken allein und/oder in einer Arbeitsgruppe selbständig oder unter Anleitung ausführen können. In den einzelnen Abteilungen soll die praktische Ausbildung darüber hinaus eine Beteiligung an Leitungs- und Organisationsaufgaben mit einschließen. Den Studierenden soll die Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen ermöglicht werden, damit sie übergreifende Zusammenhänge erkennen können. In den Tätigkeitsfeldern der über- und untergeordneten Dienste sollen sich die Studierenden berufspraktische Erfahrungen aneignen und Einblick in die Grundfunktion dieser Dienste gewinnen.

Nach Abschluss der Praxisphase sollen die Studierenden in der Lage sein, die wesentlichen Aufgaben des gehobenen Bibliotheksdienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken auszuführen und die Leitungs- und Organisationsstrukturen der Praxisbibliothek sowie die Arbeitsabläufe in ihren einzelnen Abteilungen darzustellen. Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten der Praxisstelle sollen die Studierenden die allgemeinen Aufgaben der Ausbildungsbibliothek, Bestandsstruktur und Erwerbungspolitik, Bibliotheksgebäude und technische Einrichtungen ihrer Praxisbibliothek in wesentlichen Punkten darlegen können.

§ 5

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich bis spätestens 28.02. zur ersten Praxisphase (sofern die erste Praxisphase nicht anerkannt werden konnte) und bis spätestens 31.08. zur zweiten Praxisphase über die Datenbank an.
- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

§ 6

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle liegt dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung der betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Praxisphase vorgelegt und mit Erfolg bestanden.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

§ 7

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. In der Regel ist dies dann erforderlich, wenn das Praktikum in einer anderen Einrichtung durchgeführt wird als der, in der die/der Studierende während des Studiums beschäftigt ist. In einigen Fällen ist jedoch auch dann der Abschluss eines Vertrages notwendig. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer vor Antritt der Praxisphase zur Einsicht vorgelegt werden, damit die Eignung der Praxisstelle festgestellt werden kann
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - Verpflichtungen der Praxisstelle
 - Verpflichtungen der Studierenden
 - Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden
 - Gewährung von Urlaub
 - Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule

§ 8

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Die betreuende Hochschullehrerin / Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 27.05.2014
Genehmigung Präsidium: 14.07.2014
Verkündungsblatt Nr.05/2014 vom 31.07.2014

1.Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 31.03.2015
Genehmigung Präsidium: 18.05.2015
Verkündungsblatt Nr.07/2015 vom 01.06.2015

2.Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 16.01.2017
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt Nr.04/2018 vom 15.03.2018

Ordnung für die Praxisphase im Studiengang Integrated Media and Communication (BIMC) mit dem Abschluss Bachelor of Arts

§ 1

Allgemeines

Diese Praxisphasenordnung gilt für die Praxisphasen im zweiten Studienabschnitt (ab dem 5. Fachsemester) im Bachelor-Studiengang Integrated Media and Communication.

§ 2

Ziele der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (2) Die Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden praktische Schnittstellen- und Managementkompetenzen in den Bereichen Medienplanung und Medienproduktion in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Unternehmenskommunikation sowohl aus Auftraggeber- als auch Auftragnehmer-Perspektive zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen planerische Kompetenz erwerben, an der Steuerung und Koordinierung des komplexen Workflows von Integrated Media-Projekten beteiligt werden.
- (4) Die Praxisphase soll die Studierenden befähigen, die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kreation und Produktion von Medien anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphasen des zweiten Studienabschnitts bestehen aus vier mindestens vierzehnwöchigen Praktika. Es ist zulässig, dass sich mehrere Praxisphasen auf nur einen Praxispartner und einen zeitlich umfangreicheren Projektkontext beziehen und verbunden werden.
- (2) Praxisstellen können Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein, die von der fachlichen Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule als geeignet anerkannt wurden.

- (3) Während der Praxisphase haben sich die Studierenden zu immatrikulieren und bleiben Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (4) Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Innerhalb der vier Praxisphasen sind Erfahrungen in der Projektentwicklung, Planung, Produktion und dem Medieneinsatz von Medien für die Unternehmenskommunikation nachzuweisen. Dabei sollen die Studierenden sowohl in kreativen, als auch in planerischen Rollen aktiv an der Erarbeitung eines Projektes aus den Bereichen Marketing, Public Relations und Human Relations mitwirken.

§ 5

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich unter Vorlage eines Praktikumsvertrages (siehe § 7) bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters (28./29.02. oder 31.08.) zu der Praxisphase des folgenden Semesters bei der Studiengangsleitung an.
- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt, die bzw. der in der beruflichen Praxis erfahren ist.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der i.d.R. unter Berücksichtigung der Wünsche der/des Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.
- (4) Ein Antrag auf das Absolvieren einer Praxisphase in wechselnden Unternehmen im In- oder Ausland ist jeweils mindestens 8 Wochen vor Beginn einer Praxisphase bei der Studiengangsleitung zur Genehmigung vorzulegen und muss Angaben zum Unternehmen, dem verantwortlichen Ansprechpartner sowie zum Themenfeld bzw. Arbeitsbereich des geplanten Projektes enthalten.
- (5) Die Praxisphasen werden durch verbindliche Seminare begleitet.

§ 6

Anerkennung der Praxisphasen

(1) Eine Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle liegt dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat dem/der betreuenden Hochschullehrer/in für jede Praxisphase, mit Ausnahme derjenigen, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, einen schriftlichen Bericht vorgelegt. Die Bachelorarbeit ersetzt im o.g. Fall den anzufertigenden Bericht. In dem Bericht (in der Regel 20.000 Zeichen) sollen die Studierenden ein Projekt, an dessen Erarbeitung sie beteiligt waren, soweit möglich unter folgenden Gesichtspunkten beschreiben, analysieren und bewerten:

Projektentwicklung | Orientierung:

Auftraggeber, Produkt, Wettbewerb, Marktsituation, bisherige Kommunikationsstrategie, Zielsetzung, Zielgruppen

Strategie | Konzept:

Auswahl des Instrumentariums, Redaktion und Kreation, Kommunikationsstrategie, Botschaft und inhaltliche Anforderungen, Informationsarchitektur, Interaktion | Navigation, Informationsgestaltung, Visuelle Gestaltung

Planung:

Organisationsstruktur, Schnittstellen, Termine, Ressourcen, Kosten

Produktion:

Medienproduktion unter Kennzeichnung der eigenen Leistungsanteile der/des Studierenden, beteiligte Spezialisten bzw. Zulieferer, Technologie und Methoden, Medieneinsatz, Feedback, Evaluation, Controlling: Termine, Qualität/Resonanz, Kundenzufriedenheit, Kosten

Reflexion:

Kritische Reflexion von Projektverlauf und Ergebnissen

(2) Eines der Praxisprojekte, i.d.R. das letzte ist Gegenstand der Abschlussarbeit.

§ 7

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Anmeldung zur Praxisphase (siehe § 5) schließen die/der Studierende und die Praxisstelle einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer zur Einsicht vorgelegt werden.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 8

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Der/Die betreuende Hochschullehrer/in berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist oder der Verbleib in der Praxisstelle eine „unzumutbare Härte“ wäre. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der Studiengangsleitung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung
Beschluss Fakultätsrat: 19.04.2016
Genehmigung Präsidium: 04.07.2016
Verkündungsblatt Nr. 08/2016 vom 31.07.2016

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 16.01.2018
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt Nr.04/2018 vom 15.03.2018

Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) der Fakultät IV der Hochschule Hannover Besonderer Teil (ZuIO-BA, TI.B)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZuIO-BA, TI.A) vom 12.06.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) hinaus ist ein Verwaltungspraktikum nach Maßgabe von Absatz 2 nachzuweisen.
- (2) Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen und ist in einer Behörde, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt (in der Folge: „Praxisstelle“), abzuleisten. Im Praktikum sind Grundkenntnisse zu folgenden Themen nachzuweisen:
 - Grundlagen des Verwaltungshandelns
 - Aufbau der niedersächsischen Verwaltung auf Landes- oder Kommunalebene
 - Aufgaben und Organisation der Praxisstelle.

Über das Praktikum ist bis zum Bewerbungsstichtag ein Nachweis der Praxisstelle vorzulegen. Wenn der Nachweis über das Praktikum nicht bis zum Bewerbungsstichtag vorgelegt werden kann, dann ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass das Praktikum mit einer Behörde, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, vereinbart ist und bis zum Studienbeginn absolviert werden wird.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule führt nach Erfüllung der Quotierung nach der Hochschulvergabeverordnung für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) ein Auswahlverfahren durch, wenn mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (2) 10% der verbleibenden Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, 90% nach dem Auswahlverfahren.

- (3) Dabei werden 40% der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, 60% nach dem im § 4 vorgesehenen besonderen Auswahlverfahren. Dabei werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4

Besonderes Auswahlverfahren

- (1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Bonus für eine schriftliche Motivationserhebung (Motivationsschreiben) gebildet.
- (2) Die gewichtete Gesamtnote setzt sich zusammen aus:
- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,6
 - die Noten für Deutsch und Mathematik im Abschlusszeugnis der Hochschulzugangsberechtigung jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 0,2.

Für die Noten der Fächer wird die aktuellste, der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note verwendet. Ist keine Note in dem entsprechenden Fach ausgewiesen, so wird das Fach mit 4,0 (ausreichend) bewertet.

Nach der Addition der gewichteten Einzelnoten wird nach zwei Nachkommastellen abgerundet.

- (3) Reichen Bewerberinnen oder Bewerber ein Motivationsschreiben ein, so wird für dieses Motivationsschreiben ein Bonus auf die gewichtete Gesamtnote in Höhe von bis zu 0,5 Notenpunkten vergeben. Das Motivationsschreiben soll das Interesse an Aufgabenstellungen in öffentlichen Verwaltungen herausstellen. Es kann ferner darlegen, weshalb die Bewerberin oder der Bewerber sich für die spätere Berufsausübung als geeignet ansieht. Dabei kann ein Fokus beispielsweise auf die Motivation, Extraversion, Verträglichkeit, Offenheit, Gewissenhaftigkeit, Kommunikationsfähigkeit oder das eigene Auftreten gelegt werden.
- (4) Die Vergabe der Bonuspunkte erfolgt durch ein vom Studiendekan bestimmtes Mitglied der Fakultät anhand folgender Skala:
- 0,5 Punkte: Die Darstellung im Motivationsschreiben lässt eine herausragende Motivation erkennen.
 - 0,25 Punkte: Die Darstellung im Motivationsschreiben lässt eine überdurchschnittliche Motivation erkennen.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZulO,TL.A).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 27.09.2016

Genehmigung Präsidium: 05.12.2016

Genehmigung MWK: 28.12.2016

Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 10.01.2018

Genehmigung Präsidium: 14.02.2018

Genehmigung MWK: 26.02.2018

Verkündungsblatt Nr. 04/2018 vom 15.03.2018